

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
1.	Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz		
1.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Landesplanung 25.05.2010 Die Planwerkstatt Nord zeigt mit Schreiben vom 12.03.2010 die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1 für die Ortslage „westlich und östlich der Dorfstraße“ der Gemeinde Götting an. Das Plangebiet ist ca. 7,67 ha groß und umfasst die bebaute Ortslage der Gemeinde Götting. Vorgesehen sind im Wesentlichen die Festsetzung von Dorfgebieten (MD), einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie Verkehrs- und Grünflächen. Ziel der Planung ist es, die bauliche Entwicklung der Gemeinde planungsrechtlich dahingehend zu steuern, dass ihr dörflicher Charakter bewahrt wird. Die Gemeinde Götting verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom	Die Stellungnahme der Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	27. November 2007 - IV 52-502.17- (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)). Götting ist eine nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde im ländlichen Raum. Sie soll den örtlichen Bedarf der Wohnbau- und allgemeinen Siedlungsentwicklung decken. Ich bitte, die Planunterlagen um die Angabe der Zahlen der in der Gemeinde Götting vorhandenen und der durch die Planung ggf. ermöglichten zusätzlichen Wohneinheiten zu ergänzen und mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.	In der Begründung werden die gewünschten Angaben unter Punkt 1.3.1 wie folgt ergänzt: „Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502.17 - (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)). In dem Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahre 1998 ist die Ortslage Götting als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Nördlich und südlich der Ortslage sind die festgesetzten Naturschutzgebiete „Talhänge bei Götting“	

Gemeinde Göttin, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Eine abschließende Stellungnahme stelle ich bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen zurück. Die vorstehende Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	dargestellt. Göttin ist eine nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde im ländlichen Raum. Sie soll den örtlichen Bedarf der Wohnbau- und allgemeinen Siedlungsentwicklung decken. Zurzeit (Stand: 10.06.2010) hat die Gemeinde Göttin 56 Einwohner. Im Gemeindegebiet gibt es zurzeit 41 Wohnungen (Haushalte). Durch die vorliegende Planung werden gegenüber der bereits heute auf der Grundlage von § 34 BauGB bestehenden Bebauungsmöglichkeiten keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen. Ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplanes könnten sogar mehr Wohneinheiten entstehen. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude bisher nicht reglementiert war. Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingegen die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf zwei bzw. ausnahmsweise bei der Umnutzung von landwirtschaftlichen Hauptgebäuden auf drei beschränkt.“ Die oben stehenden ergänzenden Formulierungen für die Begründung wurden bereits im Grundsatz mit der Landesplanung am 14.7. telefonisch abgestimmt. Die ergänzten Planunterlagen wurden der Landesplanung über den Kreis Herzogtum Lauenburg mit Datum vom 21.06.2010 erneut übersandt. Eine Zustimmung aus landesplanerischer Sicht wurde unter Berücksichtigung der vorgenommenen	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - werden im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB zur vorgelegten Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergänzend folgende Hinweise gegeben: 1. Zu dieser Planung haben im Januar 2009 Vorgespräche zwischen der Gemeinde Götting, dem Amt Buchen und dem Kreis Herzogtum Lauenburg stattgefunden, auf die verwiesen wird. 2. Zur geplanten Darstellung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO ist unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07 - zu beachten, dass im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet festgesetzten Fläche in einem Bauleitplan ein aktiver land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein oder die Unterbringung eines solchen Betriebes möglich sein muss. Nach dem o. g. Urteil wird in Dorfgebieten vorausgesetzt, dass „...im Baugebietselbst Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe untergebracht werden können...“. Darüber hinaus wird in dem Urteil ausgeführt: <i>„Wesensbestimmend für ein Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO ist die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebietes darf durch planerische Festsetzungen nicht verloren ge-</i>	Ergänzungen in Aussicht gestellt und mit Datum vom <u>26.07.2010</u> erteilt. Die Gemeinde hat die Festsetzung als Dorfgebiet (MD) auch unter Berücksichtigung des zitierten Urteils des BVerwG vom 23.4.2009 nochmals überprüft und kommt hierbei zu folgendem Ergebnis: Das hier zitierte Urteil greift im vorliegenden Fall nicht, da zum einen in Götting noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird und zum anderen jederzeit die Unterbringung weiterer Betriebe grundsätzlich möglich wäre. So werden zurzeit von 4 Betrieben Pferde gehalten, von 2 Betrieben Rinder und Schafe und von einem Betrieb Hühner, Gänse und Puten. Auch wenn dies keine Vollerwerbsbetriebe sind, ist der deutlich überwiegende Teil der Ortslage eindeutig als Dorfgebiet geprägt. Auch eine Festsetzung nur für Teilflächen der Orts-	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	hen." ... „Ein Baugebiet ganz ohne Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstellen ist kein Dorfgebiet." Aus den Planunterlagen geht hervor, dass innerhalb des Planbereichs nur noch im Süden land- und/ oder forstwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Aufgrund der Festsetzungen bzw. aufgrund der vorhandenen Baugrenzen ist die Neuansiedlung land- und/ oder forstwirtschaftliche Betriebe eher unwahrscheinlich. Es ist daher zu prüfen, ob weiterhin die gesamte Ortslage als MD dargestellt werden kann, insbesondere unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsprechung, oder ob eine andere Baugebietskategorie (MI oder WA) für den vorhandenen und zukünftig geplanten Nutzungscharakter des Gebietes nicht zutreffender ist.	lage als Dorfgebiet ist nicht sinnvoll, da auch im Norden noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden sind, die das Ortsbild prägen und auch, wie bereits oben beschrieben, grundsätzlich wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden könnten. So enthalten die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch verschiedene Regelungen speziell zugunsten von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (siehe Text Nr. 2.2 bis 2.3). Bei einer Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wären die Eigentümer dieser Hofanlagen in der Nutzbarkeit ihrer Immobilien erheblich eingeschränkt. So wäre beispielsweise auch eine Pferdehaltung, wie sie mehrfach bereits im Dorf betrieben wird, nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde wird an der Festsetzung als Dorfgebiet festgehalten. Die Ausführungen in der Begründung unter Kapitel 4.1 zur Art der baulichen Nutzung werden entsprechend ergänzt.	
		Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 5	Gleichlautende Abwägungsentscheidung für den anderen Straßenseitenbereich

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
			Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: / Ausgeschlossen nach § 22 GO: Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	
1.1	Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein Landesplanung 26.07.2010	Die Planwerkstatt Nord legt mit Schreiben vom 21.06.2010 überarbeitete Planungsunterlagen zur Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1 für die Ortslage „westlich und östlich der Dorfstraße" der Gemeinde Götting vor. Die Planung war bereits Gegenstand der nicht abschließenden Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung vom 25.05.2010. Darin hatte ich darum gebeten, die Planunterlagen um die Angabe der Zahlen der in der Gemeinde Götting vorhandenen und der durch die Planung ggf. ermöglichten zusätzlichen Wohneinheiten zu ergänzen; eine abschließende Stellungnahme wurde bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen zurückgestellt. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Gemeinde Götting keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die vorstehende Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
2.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
2.1	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 16.04.2010 Der Kreis Herzogtum Lauenburg bittet um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise. Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz (Frau Mänsdotter, Tel. 474) Alle baulichen Maßnahmen - auch Freiflächengestaltungen - im Umgebungsschutzbereich des ehemaligen Hofes Schmidt, Dorfstraße 15, bedürfen gemäß § 9 (1) 3. Denkmalschutzgesetz einer Genehmigung. Im Text Teil B und in der Begründung unter Punkt 1.3.3 ist darauf hinzuweisen. Da die genaue Ausdehnung des Umgebungsschutzbereichs von einer geplanten Maßnahme abhängig ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Grundstücke Nr. 13 bis 21 und die öffentliche Verkehrsfläche betroffen sind. Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Dorfstraße		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	15 ist mit einer Baulinie zu umfahren. Eine denkmalrechtliche Genehmigung für bauliche Erweiterungen an dem denkmalgeschützten Gebäude kann nicht in Aussicht gestellt werden, da am Bautyp des Fachhallenhauses keine Anbauten möglich sind, die das Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Weil am Hauptgebäude der ehemaligen Hofanlage keine denkmalrechtlich zustimmungsfähigen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, ist im Zusammenhang mit einem (nicht mehr gültigen) Bauvorbescheid eine genehmigungsfähige Bebauungsmöglichkeit nordwestlich des Kulturdenkmals entwickelt worden. Diese entspräche dem Baufenster auf dem schmalen Grundstück zwischen Dorfstraße Nr. 13 und 15, wenn die Fläche von Osten um 9 m reduziert wird. Diese Reduzierung ist erforderlich um die Sicht auf den Wirtschaftsgiebel des denkmalgeschützten Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Die notwendige denkmalrechtliche Genehmigung für einen Neubau auf dieser Fläche kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn das Baufenster entsprechend verkleinert wird. Die textlichen Festsetzungen bezüglich der zulässigen Überschreitung zeichnerisch festgesetzter Bautiefen können denkmalrechtlichen Anforderungen bezüglich notwendiger Abstände zum eingetragenen		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Kulturdenkmal widersprechen. Deshalb muss im Umgebungsschutzbereich eine Überschreitung der Baugrenzen ausgeschlossen werden. Für Stellplätze und Nebenanlagen sind Flächen festzulegen, da diese - häufig baugenehmigungsfreien - Vorhaben im Umgebungsschutzbereich des besonderen Kulturdenkmals nicht überall denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind. In der Begründung unter 1.3.3 ist die Dorfstraße 21 mit der Dorfstraße 7 verwechselt worden. Hier sollte es anstatt des „inneren Teils einer Scheune“ besser		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	„das Hausgerüst von 1647/48“ heißen. Das Backhaus zu Dorfstraße 15 ist das Nebengebäude auf dem schmalen Grundstück zwischen Nr. 13 und 15. Sowohl für das Backhaus als auch für den Stall, das östliche der beiden Nebengebäude, ist sicherzustellen, dass diese historischen landwirtschaftlichen Nebengebäude erhalten und genutzt werden können. Hier sind entweder Baufenster festzusetzen oder die Erhaltung nach § 172 BauGB zu regeln.		
		Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier
	Grüne Dachpfannen oder -ziegel sollten wie Kupfereindeckungen und glänzende Eindeckungen überhaupt für den gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden, weil es sich weder um ortsgerechte Materialien noch Farben handelt. Dasselbe ist für weißes Ziegelsichtmauerwerk und hell gestrichene Putzfassaden festzustellen. Für letztere sind helle und reine Farben auszuschließen und nur Farben in einem Helligkeitsbezugswert ähnlich dem vorhandenen Ziegelmauerwerk festzusetzen. Außenwände in Blockbohlenbauweise sind auszuschließen.	Die vorgetragene Anregung zu den gestalterischen Festsetzungen ist grundsätzlich aus denkmalpflegerischer Sicht verständlich. Die Gemeinde hat sich intensiv mit möglichen gestalterischen Vorgaben befasst, jedoch beschlossen, an den gestalterischen Vorgaben festzuhalten.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Im Umgebungsschutzbereich kann die denkmalrechtliche Genehmigung für die oben genannten Materialien und Farben nicht in Aussicht gestellt werden. Die laut der Begründung beschriebene Anlage „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ ist nicht beigefügt gewesen. Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Ich weise daraufhin, dass am 01. März 2010 sowohl das neue Bundesnaturschutzgesetz	Zu diesem Absatz erfolgt hier keine Abstimmung Das beauftragte Planungsbüro hat bestätigt, dass die Unterlagen dem Kreis komplett übersandt wurden. Dies bestätigt sich auch durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die auch den landschaftsplanerischen Fachbeitrag Bezug nimmt. Es ist allerdings richtig, dass der oberen Denkmalschutzbehörde, die die Unterlagen vermutlich an die untere Denkmalschutzbehörde weitergegeben hat, der landschaftsplanerische Fachbeitrag nicht übersandt wurde. 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Rechtsgrundlagen werden entsprechend	Abwägungsbeschluss erfolgt hier.

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) als auch ein neues Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) in Kraft getreten ist. 2. Im Rahmen der planerischen Vorgaben sollte im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Götting auch auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans eingegangen werden. 3. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks im Geltungsbereich sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Dazu gehören auch Teile der Steinwälle östlich der Dorfstraße.	aktualisiert. 2. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden im landschaftsplanerischen Fachbeitrag nachrichtlich wiedergegeben. 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Knicks werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Eine nachrichtliche Übernahme der Steinwälle in die Planzeichnung wird allerdings nicht für erforderlich gehalten, zumal eine eindeutige Klassifizierung einzelner Teilbereiche als Knick kaum möglich ist.	
		Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5	Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich.

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
			Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: 1 Ausgeschlossen nach § 22 GO: Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	
		4. Das Grundstück im Süden des Geltungsbe- reichs, östlich der Dorfstraße entwickelt sich abgesetzt in die Landschaft, eine überbaubare Fläche sollte hier deshalb nicht festgesetzt werden.	4. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hat sich ausgiebig mit der Abgrenzung des Plangel- tungsgebietes befasst und sich mehrheitlich für die Festsetzung einer überbaubaren Fläche im Bereich der vorhandenen Scheune ausgesprochen.	
			Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: 2 Ausgeschlossen nach § 22 GO:	Keine Abstimmung

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
		Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	
	5. Die Bäume Nr. B 27 sowie B 88, B 89 und B 90 sollten im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.	5. Die Festsetzung zur Erhaltung zugunsten des Baumes 27 wird ergänzt.	
		Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: / Ausgeschlossen nach § 22 GO: Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	Abwägungsbeschluss zu den Bäumen 88, 89 und 90 erfolgt hier.
	6. Wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag empfohlen solle zur Erhaltung des Alleecharakters der Dorfstraße ein Pflanzgebot für Straßenbäume (Winterlinde als Hochstamm) an ge-	6. Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechende Festsetzungen sollen nicht aufgenommen werden. In der Planzeichnung wurden jedoch Empfehlungen zur Anpflanzungen aufgenommen. Hier kann die	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
		eigneten Stellen festgesetzt werden. 7. Um den Charakter der Ostslage zu erhalten empfehle ich der Gemeinde, in den Privatgärten alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 40 cm zum Erhalt festzusetzen. 8. Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist insofern zu konkretisieren, als dass die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und im Falle eines Abgangs durch heimische standortgerechte Laubbäume als Hochstamm zu ersetzen sind. 9. Hinsichtlich der Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2009 und bitte um Beachtung. 10. Sofern zukünftig größere Bäume gefällt werden müssen oder Veränderungen an vorhandenen Gebäuden vorgenommen werden, sind artenschutzrechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen. Denkbar wäre u.a. das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln. Auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG weise ich hin.	Gemeinde selbständig entscheiden und muss sich nicht im Bebauungsplan verpflichten. 7. Dieser Anregung wird ebenfalls generell nicht gefolgt, um nicht zu stark in die Rechte der Eigentümer einzugreifen. Dennoch sind im Bebauungsplan bereits einige sehr dominante ortsbildprägende Bäume auch auf Privatgrundstücken zur Erhaltung festgesetzt. 8. Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 7 wird entsprechend ergänzt. 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung wird der Umfang der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfung für ausreichend gehalten. 10. Hinweise zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und die Vorschriften des BNatSchG werden in die Begründung aufgenommen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
		Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: / Ausgeschlossen nach § 22 GO Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich.
	Städtebau und Planungsrecht In der Planzeichnung sind innerhalb der Waldabstandsgrenze Baugrenzen festgesetzt. Dies ist im Grundsatz nicht möglich. Ich empfehle eine Abstimmung mit der Forstbehörde, ob in diesen Bereichen auf die Festsetzung eines Schutzstreifens verzichtet werden kann.	Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Die Einbeziehung des am südlichen Ende des Geltungsbereiches östlich der Dorfstraße gelegenen Wirtschaftsgebäudes und die Festsetzung einer Baugrenze sollte kritisch überprüft werden.	Die Gemeinde hat sich ausgiebig mit der Abgrenzung des Plangeltungsbereiches befasst und sich mehrheitlich für die Einbeziehung des angesprochenen Grundstückes und die Festsetzung einer überbaubaren Fläche im Bereich der vorhandenen Scheune entschieden.	
		Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: 2 Ausgeschlossen nach § 22 GO Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	Keine Abstimmung
	Im Text - Teil B wird unter Punkt 2.1 die Festsetzung der Grundflächenzahl an die Größe der Grundstücke gekoppelt. Dieses Vorgehen ist zumindest unüblich und meines Erachtens auch nicht möglich. Um den	Auch wenn die hier wiedergegebene Auffassung nicht geteilt wird, wird die Anregung folgendermaßen berücksichtigt:	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	Anforderungen an die Aussagefähigkeit des Bebauungsplanes gerecht zu werden, müsste die jeweils zulässige Grundflächenzahl dem jeweiligen Grundstück zuzuordnen sein. Der in Punkt 4.2 der Begründung herangezogene § 16 (5) BauNVO besagt zwar, dass verschiedene Festsetzungen für Teile des Baugebiets, einzelne Grundstücke usw. getroffen werden können, allerdings müssen diese Festsetzungen auch den einzelnen Bereichen zuzuordnen sein. Im Bebauungsplan geschieht dies in der Regel mit einer Signatur zur Abgrenzung • unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder • des Maßes der Nutzung Ohne eine solche Zuordnung/Abgrenzung ist der Plan nicht lesbar. Für die Ziffern 2.2, 2.3, 2.4 und 3 des Textteiles steht vor diesem Hintergrund die Aussagefähigkeit ebenfalls in Frage.	Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2.1 entfällt. Stattdessen wird die GRZ grundstücksweise nach dem gleichen Schlüssel festgesetzt. Somit wird das Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem ausgelegten Entwurf nicht verändert, ist aber für jeden Eigentümer in der Tat unmittelbar aus der Planzeichnung ablesbar. In Bezug auf die textlichen Festsetzungen 2.2, 2.3, 2.4 und 3 werden die Bedenken jedoch nicht geteilt, da hier nach Auffassung der Gemeinde eine Zuordnung/Abgrenzung einwandfrei möglich ist.	
2.2	Kabel Deutschland GmbH & Co KG 29.03.2010	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
		Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: / Ausgeschlossen nach § 22 GO Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	
2.3	Forstbehörde Süd Trittau 03.04.2010	Durch die Festsetzung der Baugrenzen im o. g. Bebauungsplan wird der 30 m Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) zum verbleibenden Wald unterschritten und Waldfläche in Anspruch genommen. Zu den einzelnen Punkten nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung. Durch den Bebauungsplan wird Waldfläche in Größe von ca. 1,8 ha für einen geplanten Gebäudestandort und für private Grünfläche (Waldabstand) in Anspruch genommen. wird Die hierfür erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG wird forstbehördlicherseits in Aussicht gestellt. Zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung ist eine Fläche aufzuforsten, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Be-	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	schaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann (Ersatzaufforstung). Näheres hierzu regelt die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der unteren Forstbehörde zu beantragende und im Verfahren nachzuweisende Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz. Auf dem Flurstück 58/2 der Flur 1 weist der Bebauungsplan Waldfläche aus. Die ausgewiesene Waldfläche ist so nicht vorhanden; die Darstellung der Waldfläche im Bebauungsplan hat sich hier an der Waldflächenausweisung im Grünordnerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan zu orientieren. Die Waldfläche im Plangeltungsbereich entfällt auf diesem Flurstück. Die Flurstücke 65/2 und 65/6 im Norden des Plangeltungsbereiches sind ebenso wie der nördliche Teil des Flurstückes 155 (außerhalb des Plangeltungsbereiches) zumindest teilweise mit Waldgehölzen bestockt und als Waldflächen im Sinne des § 2 (1) LWaldG zu beurteilen. Die Flächen im Planbereich sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung auszuweisen, die Ausweisung im Grünordnerischen Fachbeitrag bitte ich zu überprüfen. Für Abgrenzungsfragen stehe ich gern zur Verfügung. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m – Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 LWaldG zum westlich angrenzenden Wald unterschritten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	und Forsten vom 29.10.96 gegeben. Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderrlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Ein Waldabstand zum verbleibenden Wald von 20 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 LWaldG wird hiermit erteilt; für die vorhandenen Gebäude im Waldschutzstreifen gilt die Regelung des Bestandsschutzes. Auf den Flurstücken 47/2 und 152 im Norden des Plangebietes ist der Waldschutzstreifen nach Prüfung der Waldgrenze in diesem Bereich nachzutragen. Auch hier ist ein Waldabstand von 20 m als ausreichend anzusehen; das erforderliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 LWaldG wird erteilt.		
		Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier
2.4	Handwerkskammer Lübeck 15.04.2010 Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
2.5	EON Hanse 23.03..2010	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vor- gebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.6.	Archäologisches Landesamt (ohne Datum) Eingang: 7.4.2010	Im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Ich verweise daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird zusätzlich ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
2.7	Abfallwirtschaft Südholstein 01.04.2010.	Gegen die Planung werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.8	Landwirtschafts- kammer Rends- burg 14.04.2010	Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2.9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und länd- liche Räume Außenstelle Lü- beck 30.04.2010	Gegen die Planung werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
2.10 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband Landessportfischer-verband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 14.04.2010	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände folgende Stellungnahme abgeben: Die AG-29 hält die Abwicklung der Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für nicht gerechtfertigt und lehnt die Planung wegen ungenügender Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und formaler Fehler ab. 1. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gibt, in diesem Falle zweifach nach § 1 (6) Nr. 7 a: Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen, das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt sowie b: Erhaltungsziele für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete. Ein Umweltbericht muss daher nach § 2 (4) BauGB erstellt werden. 2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG (neu 2010) werden für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel ausgelöst, die Beseitigung einer Waldfläche tangiert das Tötungsverbot und das Störungsverbot, da Quartiere und Lebensräume von Großbäumen (die Eichen B81 und B82, Landschaftsbild prägende Blutbuche B86) betroffen sind. Diesbezügliche Untersuchungen sind dringend geboten. Neben den betroffenen Großbäumen sind bei der geplanten Waldentfernung alle potenziellen Bäume auf Quartiere zu untersuchen. Die Potenzialabschätzung des Fachbeitrages schließt eine Gefährdung der lokalen Populationen von Nachtigall und Neuntöter ebenfalls nicht aus.	1. und 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung wird jedoch nicht geteilt, da keine formalen Fehler vorliegen. Dies wird wie folgt begründet: Die zu berücksichtigenden Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden beachtet und werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere, da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten zugelassen werden, die nicht bereits auf der Grundlage von § 34 BauGB zulässig wären. Auch die vorgesehene Waldumwandlung für das Flurstück 60/6 wurde bereits mit Datum vom 3.9.2008 seitens der Forstbehörde in Aussicht gestellt.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	3. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Baumliste des landschaftspflegerischen Fachbeitrages einer Überarbeitung bedarf. Die Angaben zum Stammdurchmesser mit bis zu 7 m sind nicht nachvollziehbar, bei manchen Durchmesserangaben fehlt die Maßeinheit. 4. Die Grünstrukturen des Ortes besitzen eine wichtige Funktion für den Biotopverbund nach § 21 (3) Nr.2 BNatSchG des fragmentierten FFH Gebietes DE 2430-392 „Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung“. Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Sicherung der Verbundfunktion ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. 5. Die Planunterlagen beinhalten rechtliche Fehler, da keine FFH Vorprüfung erfolgt ist, obwohl die unmittelbare räumliche Nähe eine Betroffenheit erwarten lässt. Hierbei sind besonders die Lebensraumtypen der „Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ mit der Erhaltung naturnaher Eichenwälder, Alt und Totholz und bekannte Höhlenbäume von Prüfrelevanz sowie die Erhaltung der Trockenlebensräume „Trockenen europäische Heiden - Artenreiche Borstgrasrasen“ und deren nährstoffarme Kontaktlebensräume. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine	3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Baumliste im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird überarbeitet. 4. Auswirkungen auf das genannte FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere, da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine neuen bzw. zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten zugelassen werden, die nicht bereits auf der Grundlage von § 34 BauGB zulässig wären. Auch Auswirkungen auf die Sicherung der Verbundfunktion sind deshalb nicht zu erkennen. 5. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Im landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird ein Hinweis aufgenommen, dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten sind. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
		Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Götting dankbar. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
			Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: / Ausgeschlossen nach § 22 GO Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich.
3		Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
3.1	Heidrun und Helmut Lagodka Dorfstraße 1	Wir möchten hiermit unseren Einspruch gegen den unser Grundstück Dorfstraße 1 betreffenden Planungsentwurf einlegen, da wir bei Realisierung des derzeitigen Planungsstandes erheblich benachteiligt		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
25.03.2010	und geschädigt würden. Unser Haus ist in den 70er Jahren für 2 Personen errichtet worden. Mehr als 2 Personen finden aufgrund des Zuschnittes dort kein adäquates Raumangebot vor. Auf der Dachgeschossfläche des Hauses ist ein Büro für einen angemeldeten Gewerbebetrieb eingerichtet und steht uns zu Wohnzwecken nicht zur Verfügung. Insofern besteht konkreter Ausbaubedarf, dessen Realisierung uns vor den geplanten Neuregelungen ohne weiteres möglich gewesen wäre. A. Wir planen zur Nordseite des Hauses nördlich entlang der Straße, 3 Meter zur Grundstücksgrenze, einen erdgeschossigen Anbau, welcher uns notwendige fehlende Räume liefert. Der Anbau ist ausgerichtet zur Südseite. Die Nordseite entlang der Straße ist geschlossen und dient als Lärmschutz gegen Straße und Autobahn. Das Wohnhaus erhält durch den Anbau den Charakter eines zum Süden hin geöffneten Winkels. B. Süd/Westlich unseres Wohnhauses wurde von den Erbauern seinerzeit ein baubehördlich genehmigter Schwimmbadanbau in Teilen errichtet, dessen marode Grundmauern wir nach unserem Einzug abgerissen hatten. Die Bodenplatte dieses Bauwerks ist unter Gehwegplatten noch vorhanden und wir nutzen dieses Bauteil heute als offene Terrasse und Außenaufgang zum Dachgeschoss. Dieser Gebäudeteil war in allen Flurkarten bislang als solcher verzeichnet und wir planen seine erneute Überdachung mit einer Art Winter-		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	garten, zumal sich dort heute der ungeschützte Treppenaufgang zum Büro befindet. C. Der Flächenbedarf der geplanten Maßnahmen A. und B. beträgt rund 220 m². Diese Fläche steht uns nach dem derzeitigen Planungsstand aber nicht mehr zur Verfügung. Wir sehen hierin eine wesentliche und unverhältnismäßige Benachteiligung. Vor der neuen Planung hätten uns allein für Wohngebäude insgesamt rd. 2.000 m² (GRZ 0,6 BauNVO) zur Verfügung gestanden plus Flächen für Nebengebäude, Keller und Zuwegungen. ... Wir bitten Sie deshalb im Ergebnis, die GRZ auf ein für uns erträgliches Maß an unseren Bedarf anzugleichen und das Baufenster so zu gestalten, dass wir unser Grundstück künftig wie oben dargestellt nutzen können. Wir sind damit einverstanden, dass wir auf geplanten privaten Grünflächen nicht bauen dürfen. Wir sind aber nicht damit einverstanden, dass diese besonders erheblichen Grünflächenanteile von derzeit rd. 45 % unseres Gesamtgrundstückes nicht bei der Berechnung der zulässigen GRZ in Ansatz gebracht werden sollen. Wir bitten Sie abschließend, unsere Garage und den Keller darunter im Nord/Osten des Grundstücks in das geplante Baufenster auch komplett mit aufzunehmen. Hier befinden sich die gesamte Heizungsanlage sowie die Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasserbrunnen. Alle baulichen Anlagen unseres Hauses sind baubehördlich genehmigt, deshalb möchten wir auch diese hier über das Baufenster		

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung <u>für den östlichen Bereich der Dorfstraße</u>	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
	nach wie vor legitimiert wissen. Anlage: Vorschlag zur neuen Abgrenzung des Baufensters		
		Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier
3.2	Stefan Loss Gartenweg 4 OT Groß Zecher 23883 Seedorf 13.04.2010	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Götting. Ich sehe nicht, dass mein Bauernhaus Dorfstrasse 3, ein Kulturdenkmal ist. Das Haus ist seit der Erbauung mehrfach umgebaut worden. Somit nicht mehr so von der Raumaufteilung oder von außen wie bei der Erbauung. Des weiteren ist nie Rücksprache mit mir gehalten worden oder ich bin nie persönlich zur Gemeindeversammlung geladen worden.	
		Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier
	Weiter muss ich Widerspruch gegen die Größenbindung von Bauplätzen erheben. Baugrundstücke die größer als 1.100 m ² sind, kauft für Einfamilienhäuser heute keiner mehr.	Die hier geäußerte Auffassung wird nicht geteilt, da sich die Gemeinde ausdrücklich dafür ausgesprochen hat, eine Mindestgrundstücksgröße von 1.100 m ² vorzugeben, um eine Unterteilung in zu kleine Einheiten zu verhindern.	
		Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westl. der Dorfstraße bzw. mit	Gleichlautender Abwägungsbeschluss für den anderen Straßenseitenbereich

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
			Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: 1 Ausgeschlossen nach § 22 GO Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	
3.3	Paul Bahr Dorfstraße 7, 21514 Götting 17.04.2010 (per VerhandlungsNiederschrift)	Ich bitte darum den Gestaltungsbereich meines Grundstückes in der Dorfstraße 7 bis zu den Vermessungspunkten zu erweitern (siehe Skizze) Anmerkung: Die gewünschte Erweiterung ist in eine Kopie der Planzeichnung des Bebauungsplanes farblich gekennzeichnet.)	Keine Abstimmung	Abwägungsbeschluss erfolgt hier
		Des weiteren möchte ich wissen warum die Scheune (letzte Bebauung, siehe Markierung auf der Skizze) mit aufgenommen worden ist, obwohl sie an das Naturschutzgebiet grenzt.	Die Gemeinde hat sich ausgiebig mit der Abgrenzung des Plangeltungsbereiches befasst und sich mehrheitlich für die Festsetzung einer überbaubaren Fläche im Bereich der vorhandenen Scheune ausgesprochen. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich nicht um ein Naturschutzgebiet.	
			Abstimmungsergebnis:	Keine Abstimmung

Gemeinde Götting, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich und westlich der Dorfstraße“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit **Abwägungsentscheidung der Gemeindeversammlung vom 17.08.2010**

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsentscheidung für den östlichen Bereich der Dorfstraße	Abwägungsentscheidung für den westl. Bereich der Dorfstraße
			Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung am Stichtag: 51 Hiervon wohnhaft westlich der Dorfstraße bzw. mit Grundeigentum: 21 Davon anwesend: 5 Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Stimmenthaltungen: / Ausgeschlossen nach § 22 GO Ronny Volger, Jens Sommer, Annegret Böhning, Bruno Hägemann, Antje Schacht, Thomas Helmke, Eckhard Maaß	